

## Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Pharmazie

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. September 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 30. September 2021 erteilt.

### Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiengangs und Regelstudienzeit
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Studieninhalte
- § 6 Teilnahmevoraussetzungen für scheinpflichtige Seminare und praktische Lehrveranstaltungen
- § 7 Zulassungsbeschränkungen für einzelne scheinpflichtige Lehrveranstaltungen
- § 8 Scheinpflichtige Lehrveranstaltungen
- § 9 Leistungskontrollen
- § 10 Online-Prüfungen
- § 11 Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen
- § 12 Wiederholung von Leistungskontrollen
- § 13 Wiederholung scheinpflichtiger Lehrveranstaltungen
- § 14 Rücktritt von Leistungskontrollen
- § 15 Rücktritt und Versäumnis von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen
- § 16 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 17 Nachteilsausgleich
- § 18 Schutzbestimmungen
- § 19 Prüfungsausschuss
- § 20 Studienfachberatung
- § 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 22 Evaluation
- § 23 Aufbewahrungsfrist
- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Anlage 1: Studienplan für den Studiengang Pharmazie

Anlage 2: Besondere Zugangsvoraussetzungen für die scheinpflichtigen Seminare und praktischen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums

Anlage 3: Besondere Zugangsvoraussetzungen für die scheinpflichtigen Seminare und praktischen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums

Anlage 4: Betreuungsrelationen der von der Medizinischen Fakultät im Studiengang Pharmazie durchgeführten Lehrveranstaltungen

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307), Ziele, Aufbau und Inhalt des Studiums im Studiengang Pharmazie der Albert-Ludwigs-Universität.

## **§ 2 Ziel des Studiengangs und Regelstudienzeit**

(1) Der naturwissenschaftlich geprägte Studiengang Pharmazie beschäftigt sich mit Arzneistoffen und Arzneimitteln. Er vermittelt den Studierenden die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Pharmazie, die zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zur verantwortlichen Ausübung des Berufs des Apothekers/der Apothekerin befähigen.

(2) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Pharmazie beträgt gemäß § 1 Absatz 3 AAppO acht Fachsemester.

## **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium im Studiengang Pharmazie kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 4 Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium der Pharmazie beinhaltet in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen insgesamt 3262 Unterrichtsstunden. Es gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das sich mit den notwendigen naturwissenschaftlichen und technischen Grundlagen der Pharmazie befasst, und ein viersemestriges Hauptstudium in den pharmazeutischen Kernfächern Pharmazeutische/Medizinische Chemie, Pharmazeutische Biologie, Pharmazeutische Technologie/Biopharmazie, Pharmakologie/Toxikologie und Klinische Pharmazie.

(2) Das Grundstudium wird mit dem Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung abgeschlossen. Das Hauptstudium wird mit dem Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung abgeschlossen.

(3) Vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung ist während der Lehrveranstaltungsfreien Zeit des Grundstudiums eine Famulatur von acht Wochen abzuleisten.

(4) Gemäß § 6 Absatz 4 Nr. 1 und 2 AAppO kann der Erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung frühestens nach dem vierten Fachsemester abgelegt werden und der Zweite Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach Bestehen des Ersten Abschnitts frühestens nach dem achten Fachsemester.

(5) Die Zulassungsvoraussetzungen für den Ersten und Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung sind in der Approbationsordnung für Apotheker in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

## **§ 5 Studieninhalte**

(1) Der Inhalt des Studiums richtet sich nach § 2 Absatz 2 AAppO. Die gemäß den Vorgaben in Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 AAppO im Studiengang Pharmazie vorgeschriebenen Vorlesungen, Seminare und praktischen Lehrveranstaltungen sind im Studienplan in Anlage 1 zu dieser Studienordnung aufgeführt. Umfang und Abfolge der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass der Erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach dem vierten Fachsemester absolviert werden kann und der Zweite Abschnitt nach dem achten Fachsemester.

(2) Diejenigen Vorlesungen, Seminare und praktischen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung ist (scheinpflichtige Lehrveranstaltungen), und die für diese geltenden besonderen Zugangsvoraussetzungen sind in Anlage 2 zu dieser Studienordnung aufgeführt.

(3) Diejenigen Vorlesungen, Seminare und praktischen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung ist (scheinpflichtige Lehrveranstaltungen), und die für diese geltenden besonderen Zugangsvoraussetzungen sind in Anlage 3 zu dieser Studienordnung aufgeführt.

(4) Das für das achte Fachsemester vorgesehene Wahlpflichtfach dient der Vertiefung wissenschaftlicher Fragestellungen und bietet den Studierenden die Möglichkeit zur individuellen Schwerpunktbildung

innerhalb des Studiengangs Pharmazie. Das Wahlpflichtfach kann aus den Fächern Pharmazeutische/Medizinische Chemie, Pharmazeutische Biologie, Pharmazeutische Technologie/Biopharmazie, Pharmakologie/Toxikologie sowie Klinische Pharmazie gewählt werden.

## **§ 6 Teilnahmevoraussetzungen für scheinpflichtige Seminare und praktische Lehrveranstaltungen**

(1) An den scheinpflichtigen Seminaren und praktischen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums und des Hauptstudiums kann nur teilnehmen, wer

1. im Studiengang Pharmazie an der Albert-Ludwigs-Universität eingeschrieben ist,
2. die in den Anlagen 2 und 3 zu dieser Studienordnung für die betreffende Lehrveranstaltung vorgeschriebenen fachlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt,
3. sich innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Anmeldezeitraums ordnungsgemäß für die betreffende Lehrveranstaltung angemeldet hat und
4. gegebenenfalls die Eingangsprüfung bestanden hat.

(2) Für die Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen ist außerdem der Nachweis der notwendigen Kenntnisse des Arbeitsschutzes zu erbringen. Dies erfolgt in der Regel durch die Teilnahme an einer obligatorischen Sicherheitsbelehrung. Die Zugangsberechtigung zu einer praktischen Lehrveranstaltung kann durch den Leiter/die Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung entzogen werden, wenn durch grobe Verstöße des/der Studierenden gegen die Sicherheitsvorschriften dieser/diese selbst, andere Teilnehmer/Teilnehmerinnen der praktischen Lehrveranstaltung oder Unbeteiligte gefährdet oder geschädigt wurden. In diesem Fall gilt die Lehrveranstaltung als nicht bestanden.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an den scheinpflichtigen Seminaren und praktischen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums ist darüber hinaus das Bestehen des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung. Abweichend von Satz 1 kann auch teilnehmen, wer erstmalig zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung zugelassen ist und sich im ersten auf diese Zulassung folgenden Semester befindet (§ 15 Absatz 5 AAppO).

(4) Ist gemäß Anlage 2 oder 3 zu dieser Studienordnung als fachliche Zugangsvoraussetzung für eine praktische Lehrveranstaltung eine Eingangsprüfung vorgeschrieben, werden Anforderungen, Form und Termin der Eingangsprüfung von dem Leiter/der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung festgelegt und sind spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters fakultätsöffentlich in geeigneter Weise bekanntzugeben.

## **§ 7 Zulassungsbeschränkungen für einzelne scheinpflichtige Lehrveranstaltungen**

(1) Liegen für ein scheinpflichtiges Seminar oder eine scheinpflichtige praktische Lehrveranstaltung mehr Anmeldungen vor, als Arbeitsplätze vorhanden sind, werden die Arbeitsplätze unter denjenigen Studierenden, die die Voraussetzungen gemäß § 6 erfüllen, entsprechend folgender Rangliste vergeben:

1. Rang 1: Studierende, die im vorhergehenden Semester beziehungsweise Studienjahr am Losverfahren für die betreffende Lehrveranstaltung teilgenommen und keinen Arbeitsplatz erhalten haben,
2. Rang 2: Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden, für das die betreffende Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, und die Lehrveranstaltung erstmals absolvieren wollen,
3. Rang 3: Studierende, die sich in einem höchstens zwei Semester höheren Fachsemester befinden, als demjenigen, für das die betreffende Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, und die Lehrveranstaltung erstmals absolvieren wollen, sowie Studierende, die die betreffende Lehrveranstaltung zum frühestmöglichen Termin wiederholen wollen,
4. Rang 4: alle übrigen Bewerber/Bewerberinnen.

Sofern bei dem letzten bei der Verteilung der Arbeitsplätze für eine Lehrveranstaltung Berücksichtigung findenden Rang die Anzahl der Bewerber/Bewerberinnen die Anzahl der verbliebenen Arbeitsplätze übersteigt, entscheidet unter diesen das Los.

(2) Sind für ein scheinpflichtiges Seminar oder eine scheinpflichtige praktische Lehrveranstaltung beim ersten Veranstaltungstermin noch nicht alle Arbeitsplätze vergeben, werden die freien Arbeitsplätze von dem Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung an die in diesem Termin anwesenden Studierenden vergeben, die zwar die übrigen Voraussetzungen gemäß § 6 erfüllen, sich jedoch nicht fristgemäß für die be-

treffende Lehrveranstaltung angemeldet haben. Übersteigt die Anzahl der Bewerber/Bewerberinnen gemäß Satz 1 die Zahl der noch freien Arbeitsplätze, werden diese Arbeitsplätze unter den Bewerbern/Bewerberinnen ausgelost.

## **§ 8 Scheinpflichtige Lehrveranstaltungen**

(1) Eine Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gemäß § 5 Absatz 2 oder 3 kann nur ausgestellt werden, wenn der/die Studierende regelmäßig an der betreffenden Lehrveranstaltung teilgenommen, bei Seminaren und praktischen Lehrveranstaltungen die geforderten theoretischen Studienleistungen erbracht und die zugehörige Leistungskontrolle (§ 9) bestanden und bei praktischen Lehrveranstaltungen darüber hinaus die geforderten praktischen Studienleistungen erbracht hat. Die Bescheinigung erfolgt durch einen entsprechenden Eintrag in der Leistungsübersicht im Prüfungsverwaltungssystem der Albert-Ludwigs-Universität. Auf Antrag des/der Studierenden wird zusätzlich auch eine Bescheinigung nach dem Muster in Anlage 2 zu § 6 Absatz 3 Nr. 5 und Absatz 4 Nr. 3 AAppO beziehungsweise Anlage 3 zu § 6 Absatz 4 Satz 4 AAppO ausgestellt.

(2) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn der/die Studierende mindestens 85 Prozent der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Die regelmäßige Teilnahme wird entsprechend den Erfordernissen der einzelnen Lehrveranstaltungen überprüft. Werden zwischen 15 und höchstens 30 Prozent der Unterrichtszeit aus wichtigem Grund versäumt, soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung dem/der Studierenden auf Antrag ermöglichen, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme geeignete Ersatzleistung zu erbringen; dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Erbringt der/die Studierende die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß oder kann keine geeignete Ersatzleistung angeboten werden, so ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung als nicht regelmäßig erfolgt zu bewerten.

(3) Art und Umfang der für die erfolgreiche Teilnahme an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung geforderten praktischen und theoretischen Studienleistungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegt und den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(4) Die praktischen Lehrveranstaltungen bestehen jeweils aus einem praktischen Teil und einem begleitenden theoretischen Teil in Form eines Seminars mit einem zeitlichen Umfang von 20 Prozent der Dauer der gesamten Lehrveranstaltung. Die praktischen Studienleistungen bestehen in der Regel in der eigenständigen Bearbeitung praktischer Aufgaben mit entsprechenden Protokollen.

## **§ 9 Leistungskontrollen**

(1) Leistungskontrollen können in schriftlicher oder mündlicher Form oder als Kombination beider Formen durchgeführt werden. Leistungskontrollen in schriftlicher Form sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen. Leistungskontrollen in mündlicher Form sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen.

(2) Schriftliche Leistungskontrollen können auch rechnergestützt durchgeführt werden. Den Studierenden wird ausreichend Gelegenheit gegeben, sich vorher mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen; die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(3) Schriftliche Leistungskontrollen in Form von Klausuren können insbesondere auch in der Form zu erbringen sein, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Die Prüfungsaufgaben müssen auf den Lehrstoff der zugehörigen Lehrveranstaltung abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben werden von dem Leiter/der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung oder einem Vertreter/einer Vertreterin gestellt, dieser/diese bewertet auch die Beantwortung der Prüfungsaufgaben.

(4) Voraussetzung für die Teilnahme an einer Leistungskontrolle ist die regelmäßige Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung. Voraussetzung für die Teilnahme an einer Leistungskontrolle in einer praktischen Lehrveranstaltung ist darüber hinaus die erfolgreiche Absolvierung des praktischen Teils der betreffenden Lehrveranstaltung; dies gilt nicht für die beiden im Rahmen der integrierten Lehrveranstaltung Pharmakologie, Toxikologie und Arzneitherapie, Teil A bis D zu absolvierenden Leistungskontrollen sowie für die Leistungskontrolle zu der Lehrveranstaltung Pharmakotherapie: Spezielle Krankheitslehre und Pharmakotherapie an Fallbeispielen.

(5) Der Termin einer Leistungskontrolle sowie die Grundsätze der Leistungsbewertung werden durch den Leiter/die Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Es ist jeweils der erste Termin wahrzunehmen, der für die betreffende Leistungskontrolle festgesetzt wurde.

(6) Schriftliche Leistungskontrollen werden von dem Leiter/der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung oder einem Vertreter/einer Vertreterin bewertet. Nach einer schriftlichen Leistungskontrolle ist den Studierenden die Einsichtnahme in die individuellen Prüfungsarbeiten anzubieten. Die richtigen Lösungen sowie die Kriterien für die Bewertung sind offenzulegen.

(7) Mündliche Leistungskontrollen werden von dem Leiter/der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung oder einem Vertreter/einer Vertreterin abgenommen und bewertet. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen durchgeführt. Gruppenprüfungen mit mehr als drei Prüflingen sind als Kollegialprüfungen von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen durchzuführen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen beziehungsweise dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

## **§ 10 Online-Prüfungen**

(1) Leistungskontrollen können auch in Form von Online-Prüfungen erbracht werden. Online-Prüfungen sind Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme durchgeführt werden. Online-Prüfungen in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Albert-Ludwigs-Universität oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden; der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung des/der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt. Bei Online-Prüfungen sind die Vorgaben des § 11 einzuhalten.

(2) Soll eine Leistungskontrolle als Online-Prüfung durchgeführt werden, sind die Studierenden hierüber rechtzeitig, in der Regel vor der Anmeldung zur Prüfung, in geeigneter Weise zu informieren. Den Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.

(3) Die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht ist nur nach Maßgabe der Absätze 4 bis 10 zulässig.

(4) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden durch in der Regel wissenschaftliches Personal der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt; mündliche und praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt. Bei Videokonferenzen sollen sich die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen soweit möglich in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität – als solche gelten auch die Räumlichkeiten des Universitätsklinikums Freiburg – aufhalten.

(5) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden über

1. die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,
2. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Absatz 6 und 7,
4. den Zeitpunkt, bis zu dem ein Rücktritt von der Online-Prüfung möglich ist, und
5. gegebenenfalls die Freiwilligkeit der Teilnahme an Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Universität oder in Testzentren durchgeführt werden,

in geeigneter Weise zu informieren. Die Information soll vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen.

(6) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat der Prüfling seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild geschehen.

(7) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist der Prüfling verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Universität oder von Testzentren hat der Prüfling bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch den Prüfling zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(8) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Fakultäts- beziehungsweise Universitätsöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Anforderungen gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises ist anzustreben. Im Übrigen dürfen fakultäts- beziehungsweise universitätsfremde Gäste an mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht teilnehmen.

(9) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität oder in Testzentren durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist ferner dann gewährleistet, wenn die Online-Prüfung unter Videoaufsicht auf Antrag des/der Studierenden an einem Prüfungsort außerhalb der Universität oder von Testzentren durchgeführt wird.

(10) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn der Prüfling die technische Störung gemäß Satz 1 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen; soweit erforderlich wird der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin vom Prüfungsausschuss bestimmt. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung durch den Prüfer/die Prüferin nicht fortgeführt werden kann, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(11) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht oder in Form von Zeitdruck- oder Open-Book-Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

## **§ 11 Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen**

(1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 10 Absatz 6 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 10 Absatz 7.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von dem Prüfling vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.

(3) Soweit nicht zur Übertragung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. § 9 Absatz 7 Satz 4 bleibt unberührt.

(4) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
  2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
  3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
  4. nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.
- (5) Die Albert-Ludwigs-Universität stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

### **§ 12 Wiederholung von Leistungskontrollen**

- (1) Leistungskontrollen, die für die Bescheinigung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung Voraussetzung sind, können im Falle ihres Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abzulegen.
- (2) Die Wiederholung einer Leistungskontrolle kann in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Prüfungsform durchgeführt werden.
- (3) Das Nichtbestehen einer Leistungskontrolle auch im Wiederholungsversuch führt zum Nichtbestehen der betreffenden Lehrveranstaltung.

### **§ 13 Wiederholung scheinpflichtiger Lehrveranstaltungen**

- (1) Eine scheinpflichtige Lehrveranstaltung kann einmal wiederholt werden, wenn
  1. die Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung nicht regelmäßig erfolgt ist,
  2. die geforderten theoretischen oder praktischen Studienleistungen nicht vollständig erbracht wurden oder
  3. die zugehörige Leistungskontrolle auch im Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde.

Wird eine scheinpflichtige Lehrveranstaltung wegen Nichtbestehens der zugehörigen Leistungskontrolle (Satz 1 Nr. 3) wiederholt, kann die Leistungskontrolle im Rahmen der Wiederholung der Lehrveranstaltung nur einmal absolviert werden; eine Wiederholung der Leistungskontrolle ist unzulässig.

- (2) Bei der Wiederholung einer praktischen Lehrveranstaltung kann die Wiederholung des zugehörigen praktischen Teils auf diejenigen Inhalte beschränkt werden, für die sich eine Vertiefung der Kenntnisse als erforderlich erwiesen hat. Der Umfang der zu erbringenden praktischen Studienleistungen wird von dem Leiter/der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung bestimmt.
- (3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen scheinpflichtigen Lehrveranstaltung soll zum studienorganisatorisch nächstmöglichen Termin erfolgen.
- (4) Wird eine scheinpflichtige Lehrveranstaltung auch bei ihrer Wiederholung nicht bestanden, so ist die Lehrveranstaltung damit endgültig nicht bestanden und eine Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung kann an der Albert-Ludwigs-Universität nicht mehr erworben werden.

### **§ 14 Rücktritt von Leistungskontrollen**

Kann ein Studierender/eine Studierende an einer Leistungskontrolle nicht teilnehmen, so hat er/sie die Gründe dafür dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Ein Rücktritt von der Leistungskontrolle kann nur bei Vorliegen wichtiger Gründe genehmigt werden. Bei Rücktritt wegen Krankheit hat der/die Studierende unverzüglich ein ärztliches Attest und in begründeten Fällen ein Attest eines/einer durch den Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin vorzulegen, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Wird der

Rücktritt nicht genehmigt oder bleibt der/die Studierende der Leistungskontrolle unentschuldigt fern, gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden.

### **§ 15 Rücktritt und Versäumnis von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen**

(1) Kann ein Studierender/eine Studierende aus wichtigen Gründen in einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung, zu der er/sie sich angemeldet hat, seinen/ihren Arbeitsplatz nicht in Anspruch nehmen oder ist er/sie nach Beginn der Lehrveranstaltung aus wichtigen Gründen an der weiteren Teilnahme oder am Besuch von Lehrveranstaltungsstunden in dem gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Umfang gehindert, so hat er/sie dies bei dem Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich geltend und glaubhaft zu machen; § 14 Satz 3 gilt entsprechend. Der Leiter/Die Leiterin der Lehrveranstaltung entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Werden die Gründe anerkannt, so ist die Lehrveranstaltung zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen, sofern eine Kompensation gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 nicht möglich ist. Bei Nichtanerkennung der Gründe beziehungsweise bei unentschuldigtem Fernbleiben gilt die Lehrveranstaltung als nicht bestanden.

(2) Nimmt ein Studierender/eine Studierende ohne rechtzeitige begründete Entschuldigung nicht an der Zuteilung der Arbeitsplätze oder am ersten Termin der scheinpflichtigen Lehrveranstaltung teil, so verliert er/sie den Anspruch auf einen Arbeitsplatz.

### **§ 16 Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Versucht ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Leistungskontrolle mit „nicht bestanden“ bewertet werden.

(2) Stört ein Studierender/eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf einer Leistungskontrolle, kann er sie von dem Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung oder dem/der Aufsichtsführenden in der Regel nach vorheriger Ermahnung von der Fortsetzung der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Leistungskontrolle mit „nicht bestanden“ bewertet.

### **§ 17 Nachteilsausgleich**

(1) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die die Erbringung von Prüfungsleistungen erschweren, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der betreffenden Leistungskontrolle gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Leistungskontrollen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

(2) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des/der Studierenden der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung beziehungsweise eine andere sachverständige Person anzuhören.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung oder spätestens einen Monat vor dem Termin der betreffenden Leistungskontrolle zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von dem/der Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.

### **§ 18 Schutzbestimmungen**

(1) Die Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung werden berücksichtigt und die Ausübung der entsprechenden Erklärungs- und Widerrufsrechte durch die Studierende wird gewährleistet. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studienordnung.

(2) Auf Antrag sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.



Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie Elternzeit nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer/einer Arbeitnehmerin einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(4) Studierende, die ein Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen/eine pflegebedürftige Angehörige gemäß Absatz 3 zu versorgen haben, können sich, sofern deren besondere Bedürfnisse dies erfordern, auch von der betreffenden Erst- oder Wiederholungsprüfung für eine Leistungskontrolle wieder abmelden. Der Antrag auf Abmeldung ist unter Angabe der Gründe, die der Ablegung der Prüfung zum festgesetzten Termin entgegenstehen, und unter Beifügung geeigneter Nachweise spätestens bis zum Beginn der Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Sofern der/die Studierende die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen kann, ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, in der der/die Studierende die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben versichert. Erweist sich die Erklärung als unwahr, gilt § 16 entsprechend. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, die Vorlage geeigneter Nachweise auch im Nachgang zu seiner Entscheidung zu verlangen. Die Entscheidung, ob die besonderen Bedürfnisse die Abmeldung erfordern, trifft der Prüfungsausschuss. Wird der Antrag auf Abmeldung abgelehnt und legt der/die Studierende die betreffende Prüfung nicht ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird dem Antrag stattgegeben, gilt die Anmeldung und bei der Abmeldung von einer Erstprüfung auch eine eventuell bereits erteilte Zulassung als nicht erfolgt.

(5) Würde ein Studierender/eine Studierende einen festgesetzten Prüfungstermin aufgrund der besonderen Bedürfnisse eines zu betreuenden Kindes oder eines/einer pflegebedürftigen Angehörigen gemäß Absatz 3 versäumen, kann er/sie beantragen, dass er/sie die betreffende Leistungskontrolle zu einem anderen Zeitpunkt ablegen darf; im Falle eines genehmigten Rücktritts kann der Antrag auch nach dem festgesetzten Prüfungstermin gestellt werden. Mit dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfer/der Prüferin, hierbei sind der erforderliche Aufwand auf Seiten des Prüfers/der Prüferin und des Prüfungsamts sowie der zeitliche Vorteil für den Studierenden/die Studierende, die versäumte Prüfung vor dem nächsten für alle Studierenden festgesetzten Prüfungstermin absolvieren zu dürfen, zu berücksichtigen. § 14 bleibt unberührt.

## **§ 19 Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Pharmazie eingesetzt. Als Mitglieder werden vier Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und ein/eine hauptberuflich tätiger prüfungsbefugter Akademischer Mitarbeiter/tätige prüfungsbefugte Akademische Mitarbeiterin der Fakultät bestellt sowie ein Studierender/eine Studierende mit beratender Stimme. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Der Fakultätsrat bestimmt einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin als Vorsitzenden/Vorsitzende und einen weiteren/eine weitere als dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Leistungskontrollen und die ihm durch diese Studienordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig sowie für sämtliche Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens, für die keine besonderen Zuständigkeitsregelungen getroffen sind. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studienordnung eingehalten werden und trifft die erforderlichen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungspraxis und gibt Anregungen zur Reform dieser Studienordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und ein weiteres Mitglied anwesend und stimmberechtigt sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden beziehungsweise von dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Beschlüsse können außer in Sitzungen auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise gefasst werden, wenn sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen; die Durchführung von Online-Sitzungen ist nur nach Maßgabe der Regelungen des § 10a Landeshochschulgesetz zulässig.

(4) Der/Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vertritt ihn nach außen. Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Im Übrigen ist der/die Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Leistungskontrollen beizuwohnen.

## **§ 20 Studienfachberatung**

Vor der Absolvierung der letzten Wiederholungsmöglichkeit einer Lehrveranstaltung oder einer Leistungskontrolle wird dem/der Studierenden auf Antrag ein Beratungsgespräch beim Studiendekanat angeboten.

## **§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, gilt § 22 AAppO.

## **§ 22 Evaluation**

Die Lehrveranstaltungen werden regelmäßig im Auftrag der Studienkommission evaluiert. Die Ergebnisse werden gemäß § 5 Absatz 3 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes bekanntgegeben.

## **§ 23 Aufbewahrungsfrist**

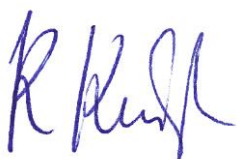
Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grundstudiums werden mindestens bis zur Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung aufbewahrt. Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums werden mindestens bis zur Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung aufbewahrt.

## **§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

(1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) vom 27. Februar 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 33, Nr. 8, S. 9–17), zuletzt geändert am 19. März 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 15, S. 57–67), außer Kraft.

(2) Bereits vor dem 1. Oktober 2021 im Studiengang Pharmazie an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach der Studienordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) in der Fassung vom 19. März 2012 bis längstens 30. September 2027 abschließen.

Freiburg, den 30. September 2021



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein  
Rektorin

**Anlage 1**

**Studienplan für den Studiengang Pharmazie**

**I. Grundstudium**

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>SWS</b>	<b>Stoff- gebiet</b>	<b>Leistungs- kontrolle</b>
<b>Erstes Fachsemester</b>				
Chemie für Pharmazeuten, Teil 1: Allgemeine und Anorganische Chemie	V	4	A	
Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)	Pr	12	A	Klausur
Toxikologie der Hilfsstoffe und Schadstoffe	S	1	A	
Physik für Pharmazeuten	V	4	C	
Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten	S+Ü	3	C	Klausur
Pharmazeutische und medizinische Terminologie	S	1	C	Klausur
Geschichte der Naturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Pharmazie	V	1	C	
Allgemeine Biologie für Pharmazeuten, Teil 1: Zytologie	V	1	D	
Allgemeine Biologie für Pharmazeuten, Teil 2: Systematische Einteilung und Physiologie der pathogenen und arzneistoffproduzierenden Organismen	V	1	D	
Mikrobiologie	V/Pr	3	D	Klausur
<b>Zweites Fachsemester</b>				
Chemie für Pharmazeuten, Teil 2: Grundlagen der Organischen Chemie	V	2	A	
Chemische Nomenklatur	S	2	A	Klausur
Pharmazeutische/Medizinische Chemie, Teil 1: Quantitative Analyse	V	1	B	
Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)	Pr	10	B	Klausur
Grundlagen der Physikalischen Chemie	V	2	C	
Physikalische Übungen für Pharmazeuten	Pr	2	C	Klausur
Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten	Pr	2	C	Klausur
Grundlagen der Arzneiformenlehre	V	2	C	
Grundlagen der Anatomie und Physiologie, Teil 1: Anatomie	V	3	D	

<b>Drittes Fachsemester</b>				
Stereochemie	S	2	A	Klausur
Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe	Pr	12	A	Klausur
Chemie für Pharmazeuten, Teil 3: Reaktionsmechanismen in der Organischen Chemie, Arzneistoffsynthese	V	3	A	
Arzneiformenlehre	Pr	5	C	Klausur
Allgemeine Biologie für Pharmazeuten, Teil 3 und 4: Anatomie und Systematik	V	2	D	
Allgemeine Biologie für Pharmazeuten, Teil 5: Genetik	V	1	D	
Grundlagen der Anatomie und Physiologie, Teil 2: Physiologie	V	3	D	
Kursus der Physiologie	Pr	2	D	Klausur
<b>Viertes Fachsemester</b>				
Pharmazeutische/Medizinische Chemie, Teil 2: Einführung in die organische Analytik	V	1	B	
Einführung in die instrumentelle Analytik	V	3	B	
Instrumentelle Analytik	Pr	12	B	Klausur
Pharmazeutische Biologie I (Untersuchungen arzneistoffproduzierender Organismen)	Pr	3	D	Klausur
Arzneipflanzen-Exkursionen, Bestimmungsübungen	Pr	2	D	Klausur
Pharmazeutische Biologie II (Pflanzliche Drogen)	Pr	3	D	Klausur
Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie	Pr	2	D	Klausur
Grundlagen der Biochemie	V	2	D	
Grundlagen der Ernährungslehre	V	1	D	

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Stoffgebiet = Stoffgebiet gemäß Anlage zu § 2 Absatz 2 AAppO; Leistungskontrolle = Art der Leistungskontrolle der scheinpflichtigen Lehrveranstaltung; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung

## II. Hauptstudium

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Stoff- gebiet	Leistungs- kontrolle
<b>Fünftes Fachsemester</b>				
Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukten, Teil A	V	3	F	
Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukten*	Pr	14	F	mündliche Prüfung
Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln*	S	1	F	
Pharmazeutische Biologie, Teil A**	V	2	G	
Pharmazeutische/Medizinische Chemie, Teil A	V	3	H	
Pharmakologie, Toxikologie und Arzneitherapie, Teil A***	V+Pr/ Ü	6	I	
Klinische Pharmazie (inkl. Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökologie)	V	2	I	
<b>Sechstes Fachsemester</b>				
Biochemie und Molekularbiologie	V	2	E	
Grundlagen der Klinischen Chemie und der Pathobiochemie	V	2	E	
Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukten, Teil B	V	3	F	
Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik*	S	2	F	Klausur
Pharmazeutische Biologie, Teil B**	V	2	G	
Pharmazeutische/Medizinische Chemie, Teil B	V	3	H	
Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte*	Pr	8	H	mündliche Prüfung
Pharmakologie, Toxikologie und Arzneitherapie, Teil B***	V+Pr/ Ü	6	I	Klausur (zu Teil A und Teil B)
Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker	V	1	I	
<b>Siebtens Fachsemester</b>				
Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie	Pr	7	E	Klausur
Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukten, Teil C	V	3	F	
Pharmazeutische Biologie, Teil C**	V	2	G	
Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel)	S	3	G	mündliche Präsentation
Pharmazeutische Biologie III (Biologische und phytochemische Untersuchungen)	Pr	6	G	Klausur

Pharmazeutische/Medizinische Chemie, Teil C	V	3	H	
Pharmakologie, Toxikologie und Arzneitherapie, Teil C*** (Pharmakologisch-Toxikologischer Demonstrationskurs)	V+Pr/ Ü	6	I	
Krankheitslehre: Komplementäre und alternative Heilverfahren	V	1	I	
Klinische Pharmazie	S	3	I	mündliche Präsentation
<b>Achtes Fachsemester</b>				
Pharmazeutische Biologie, Teil D**	V	2	G	
Pharmazeutische/Medizinische Chemie, Teil D	V	3	H	
Arzneimittelanalytik (Drug Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen)	Pr	12	H	Klausur
Pharmakologie, Toxikologie und Arzneitherapie, Teil D***	V+Pr/ Ü	6	I	Klausur (zu Teil C und Teil D)
Pharmakotherapie: Spezielle Krankheitslehre und Pharmakotherapie an Fallbeispielen	Ü/S	3	I	schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Wahlpflichtfach	Pr	7	K	keine

\* Diese Lehrveranstaltung wird sowohl im fünften als auch im sechsten Fachsemester angeboten.

\*\* Die vierteilige Lehrveranstaltung Pharmazeutische Biologie, Teil A bis D beinhaltet die beiden gemäß Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 AAppO vorgesehenen Lehrveranstaltungen Pharmazeutische Biologie; Arzneipflanzen, biogene Arzneistoffe, Biotechnologie (V) sowie Immunologie, Impfstoffe und Sera (V).

\*\*\* Die vierteilige integrierte Lehrveranstaltung Pharmakologie, Toxikologie und Arzneitherapie, Teil A bis D beinhaltet die gemäß Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 AAppO vorgesehenen Lehrveranstaltungen Pharmakologie und Toxikologie (V), Pharmakotherapie (V+Ü), Krankheitslehre (V), Pharmakologisch-Toxikologischer Demonstrationskurs (V+Pr) und Pathophysiologie/Pathobiochemie (Stoffgebiet E) (V).

**Anlage 2**

**Besondere Zugangsvoraussetzungen für die scheinpflichtigen Seminare und praktischen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums**

<b>Art</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Besondere Zugangsvoraussetzungen</b>
Pr	Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)	Eingangsprüfung
S+Ü	Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten	
S	Pharmazeutische und medizinische Terminologie	
V/Pr	Mikrobiologie	
S	Chemische Nomenklatur	
Pr	Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)	Eingangsprüfung
Pr	Physikalische Übungen für Pharmazeuten	
Pr	Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten	
S	Stereochemie	
Pr	Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe	Eingangsprüfung Erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung: – Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)
Pr	Arzneiformenlehre	
Pr	Kursus der Physiologie	
Pr	Instrumentelle Analytik	Erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen: – Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden) – Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten – Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden) – Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten
Pr	Pharmazeutische Biologie I (Untersuchungen arzneistoffproduzierender Organismen)*	
Pr	Arzneipflanzen-Exkursionen, Bestimmungsübungen	
Pr	Pharmazeutische Biologie II (Pflanzliche Drogen)*	
Pr	Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie*	

\* Über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an diesen drei Lehrveranstaltungen wird eine gemeinsame Bescheinigung ausgestellt.

### Anlage 3

#### Besondere Zugangsvoraussetzungen für die scheinpflichtigen Seminare und praktischen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums

Art	Lehrveranstaltung	Besondere Zugangsvoraussetzungen
Pr	Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukten*	
S	Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln*	
V+Pr/ Ü	Pharmakologie, Toxikologie und Arzneitherapie, Teil A bis D**	
S	Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik	
Pr	Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte	Eingangsprüfung
Pr	Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie	Erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen: – Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukten – Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik – Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte
S	Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel)	
Pr	Pharmazeutische Biologie III (Biologische und phytochemische Untersuchungen)	Erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen: – Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukten – Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik – Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte
S	Klinische Pharmazie	Erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen: – Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukten – Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte



Pr	Arzneimittelanalytik (Drug Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen)	Eingangsprüfung Erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen: – Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukten – Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte
Ü/S	Pharmakotherapie: Spezielle Krankheitslehre und Pharmakotherapie an Fallbeispielen	Erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen: – Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukten – Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte
Pr	Wahlpflichtfach	Erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen: – Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukten – Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte  Mit Ausnahme der zugehörigen Leistungskontrolle erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen: – Pharmazeutische Biologie III (Biologische und phytochemische Untersuchungen)*** – Pharmakologie, Toxikologie und Arzneitherapie, Teil C (Pharmakologisch-Toxikologischer Demonstrationskurs)***

\* Über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den beiden Lehrveranstaltungen Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukten und Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln wird eine gemeinsame Bescheinigung ausgestellt.

\*\* In der integrierten Lehrveranstaltung Pharmakologie, Toxikologie und Arzneitherapie, Teil A bis D wird eine Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Pharmakologie, Toxikologie und Arzneitherapie, Teil A und B und eine Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Pharmakologie, Toxikologie und Arzneitherapie, Teil C und D ausgestellt.

\*\*\* Für den Zugang zum Wahlfach kann der Prüfungsausschuss stattdessen auch im Ausland erbrachte äquivalente Leistungen akzeptieren.

#### **Anlage 4**

#### **Betreuungsrelationen der von der Medizinischen Fakultät im Studiengang Pharmazie durchgeführten Lehrveranstaltungen**

Die Betreuungsrelationen (Gruppengrößen) der folgenden Lehrveranstaltungen werden wie folgt festgelegt:

##### **I. Vorlesungen:**

###### **Zweites Fachsemester**

– Grundlagen der Anatomie und Physiologie, Teil 1: Anatomie 120 Studierende

###### **Drittes Fachsemester**

– Grundlagen der Anatomie und Physiologie, Teil 2: Physiologie 120 Studierende

##### **II. Praktika und Kurse:**

###### **Drittes Fachsemester**

– Kursus der Physiologie 15 Studierende